VERORDNUNG (EG) Nr. 85/97 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1997

mit Durchführungsbestimmungen zur Verwaltung eines Zollkontingents von Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art der KN-Codes 2309 90 31 und 2309 90 41 mit Ursprung in Bulgarien für 1997

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3066/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um den im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2490/96 (2), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 ist im Zusammenhang mit dem mit Bulgarien abgeschlossenen Europa-Abkommen (3) für das Jahr 1996 die Eröffnung eines gemeinschaftlichen Zollkontingents für Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art der KN-Codes 2309 90 31 und 2309 90 41 mit Ursprung in Bulgarien vorgesehen. Diese Verordnung wurde bis zum 31. Dezember 1997 verlängert, so daß nun das Kontingent für das Jahr 1997 zu eröffnen ist.

Für die Einfuhren im Rahmen dieses Kontingents wurden die anwendbaren Zollsätze auf 20 % des geltenden Satzes im Rahmen der Meistbegünstigungsklausel festgesetzt.

Die Art der Verwaltung des Kontingents erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die unter anderem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung des Zollkontingents zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Es sollte festgelegt werden, daß die Einfuhrlizenzen für die betreffenden Erzeugnisse im Rahmen dieses Kontingents nach einer Bedenkfrist und gegebenenfalls durch Festsetzung eines einheitlichen Kürzungssatzes für die beantragten Mengen erteilt werden.

Insbesondere ist sicherzustellen, daß die Erzeugnisse bulgarischen Ursprungs sind.

Es ist festzulegen, welche Angaben die Anträge und Lizenzen enthalten müssen.

Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwaltung der vorgesehenen Regelung sollte die Sicherheit betreffend die Einfuhrlizenzen im Rahmen dieser Regelung auf 25 ECU/Tonne festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erzeugnisse der KN-Codes 2309 90 31 und 2309 90 41 mit Ursprung in Bulgarien, für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 für das Jahr 1997 ein Zollkontingent mit gesenktem Zollsatz eröffnet wurde, dürfen nach den Bestimmungen dieser Verordnung in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Der anwendbare Zollsatz und die einführbaren Mengen sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Anträge auf Einfuhrlizenzen sind nur zulässig, wenn das Original des Ursprungsnachweises in Form einer in Bulgarien gemäß dem Protokoll Nr. 4 des Europa-Abkommens für die betreffenden Erzeugnisse erteilten Bescheinigung EUR.1 beigefügt ist.

Artikel 3

(1) Die Anträge auf Einfuhrlizenzen sind bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten jeweils am ersten Arbeitstag der Woche bis 13.00 Uhr Brüsseler Zeit einzureichen. Sie müssen sich auf eine Menge von 5 Tonnen oder mehr des Erzeugnisgewichts beziehen und dürfen eine Menge von 500 Tonnen nicht überschreiten.

(2) Die Mitgliedstaaten leiten die Anträge auf Einfuhrlizenzen am Tag der Antragstellung spätestens bis 18.00 Uhr Brüsseler Zeit über Fernschreiben oder Telefax an die Kommissionsdienststellen weiter.

(3) Spätestens am Freitag nach dem Tag der Antragstellung teilen die Kommissionsdienststellen den Mitgliedstaaten über Fernschreiben oder Telefax mit, in welchem Umfang den Lizenzanträgen stattgegeben wird.

(4) Die Mitgliedstaaten erteilen die Einfuhrlizenzen, sobald sie die Mitteilung der Kommissionsdienststellen erhalten haben. Die Geltungsdauer der Lizenz wird ab dem Tag ihrer Erteilung berechnet.

(1) ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1995, S. 31.
(2) ABl. Nr. L 338 vom 28. 12. 1996, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 358 vom 31. 12. 1994, S. 3.

(5) Zum freien Verkehr darf höchstens die Menge abgefertigt werden, die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegeben ist. Zu diesem Zweck wird in Feld Nr. 19 dieser Lizenz die Ziffer „0" eingetragen.

Artikel 4

Damit bei der Einfuhr der Erzeugnisse die in Artikel 1 dieser Verordnung vorgesehene Verringerung der Einfuhrbelastung eingeräumt wird, müssen die Lizenzanträge und die Lizenzen selbst folgende Angaben enthalten:

a) in Feld 8 die Angabe „Bulgarien"; die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land;

b) in Feld 24 eine der folgenden Angaben:

— Derecho de importación reducido en un 80 % [Anexo del Reglamento (CE) nº 85/97]

— Importtold nedsat med 80 % (bilaget til forordning (EF) nr. 85/97)

— Zollermäßigung um 80 % (Anhang der Verordnung (EG) Nr. 85/97)

— Δασμός κατά την εισαγωγή μειωμένος κατά 80 % [Παράρτημα του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 85/97]

— 80 % import duty reduction (Annex to Regulation (EC) No 85/97)

— Droit à l'importation réduit de 80 % [annexe du règlement (CE) nº 85/97]

— Dazio all'importazione ridotto dell'80 % [Allegato del regolamento (CE) n. 85/97]

— Met 80 % verlaagd invoerrecht (bijlage bij Verordening (EG) nr. 85/97)

— Direito de importação reduzido de 80 % [anexo do Regulamento (CE) nº 85/97]

— 80 prosenttia alennettu tuontitulli (Asetuksen (EY) N:o 85/97 liite)

— 80 % nedsatt importtull (Bilaga till förordning (EG) nr 85/97).

Artikel 5

Die gemäß dieser Verordnung für die Einfuhrlizenzen zu leistende Sicherheit beträgt 25 ECU/Tonne.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Für die aus Bulgarien einführbaren Erzeugnismengen der in diesem Anhang genannten KN-Codes verringern sich die Zölle im Jahr 1997 um 80 %

KN-Code	Warenbezeichnung	1997 einführbare Gesamtmenge
2309 90 31 2309 90 41	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	2 800 t